

Hornberg zu Ende des 16. Jahrhunderts

Dienste, Abgaben und Rechte seiner Bürger

Wolfgang Neuß

Die Entwicklung

Hornberg geht auf eine Gründung des freiherrlichen Adelsgeschlechtes derer von Hornberg zurück,¹ als Stadt wurde es erstmals im Jahre 1275 erwähnt.² Im Historischen Atlas von Baden-Württemberg wird Hornberg auf der Karte VIa bei den Stadtgründungen zwischen 1200 und 1300 aufgeführt.

Nach einer mehr als dreihundertjährigen Herrschaft verkauften die Herren von Hornberg, zuerst Brun Wernher am 25. November 1423³ und am 28. Dezember 1442 Conrad von Hornberg⁴ ihre Burgen und Anteile an der Stadt Hornberg und in den Stäben Reichenbach, Gutach und Kirnbach.

Weil sich die Herren von Hornberg nach ihrem Stammsitz nannten, war der Bestand der Herrschaft so sehr an ihren Sitz auf dem Schlossberg gekettet, dass der Verlust ihres Herrschaftssitzes nach 1449 mit der endgültigen Auflösung der Herrschaft Hornberg gleichbedeutend war.

Wie die Kaufbriefe der Herren von Hornberg ausweisen, bestand ihre Herrschaft aus einer Vielfalt von Rechten an ihrem Grundbesitz, die Rechte an den Menschen, die darauf lebten, eingeschlossen. Das belegt der äußerst umfangreiche Kaufbrief Brun Wernhers von Hornberg.

Daraus lesen wir übersetzt:

„Ich Brunwernher von Hornberg bekenne mit diesem Brief öffentlich, daß ich für mich und alle meine Erben mit klaren Sinnen den Herzögen Ludwig und Ulrich, Brüder, mein Schloß Hornberg, die Feste und meinen Teil an dem Städtlein Hornberg mit dem halben neuen Turm im Kinzigtal und die hernach mit Namen beschriebenen Täler, Güter und Höfe, die ersten zu Hornberg im Städtlein. ...

Dazu die Badstube, die Metze mit Metzelbank und Sägemühle ...

Zu den beschriebenen Tälern, Leuten und Gütern gehören zwei Gerichte, das eine ist in Gutach und das andere vorm Städtlein vor der Brücke. Zu beiden gehören Stock [niedere Gerichtbarkeit] und Galg [hohe Gerichtbarkeit] ...

Es soll keiner aus meiner Herrschaft sein Lehensgut verkaufen, der außerhalb der Herrschaft wohnt und nicht zu Hornberg gehört ...

Dies alles und jegliches Genanntes, und allem jeglichen anderen ihren Herrlichkeiten [Herrschaftsrechten], Wildbännen, Weidrechten [witrite = Ödung, die urbar gemacht, dem Lehensherrn die „Lautgarbe“ trägt], Ehaft [Rechten], Zöllen, Geleitrechten, Vogteierechten, hohen und niederen Gerichtsrechten und alle Verfügungsgewalt mit Eckerisch [Schweinemast im Wald], Äckern, Wiesen, Weiden, Feldern, Wäldern, bebaut und unbebaut, Bewuchs, Wasser und Wasserlauf, Mahlmühlen, Mühlplätzen und Fischereien, mit Kirchen, Kirchensatz und das Belehnungsrecht, [d.h. Vergaberecht derselben Kirchen mit Zehntem groß und klein], und befunden [besetzt] mit Leuten und gutem Zwing und Bann, genannten Steuern, Lehen und Zinsen an Pfennigen, Korn und Hafer, Hühnern und Gänsen und mit aller andern Schuld, bewohnt und unbewohnt, ob bebaut oder unbebaut, wie dies alles mit Namen genannt, besetzt oder unbesetzt, und sonderlich dieses alles und jegliches mit allen ihren jeglichen Rechten, Gewohnheiten, Diensten, Frondiensten, Dritteil und Fällern und mit allem anderen Zugekommenen, was ich bisher besessen habe, innegehabt, genossen und hergebracht [altes Herkommen] habe, es sei benannt oder unbenannt, nichts daran ausgenommen noch vorenthalten, ohne alle Gegenrede.“

Keine Urkunde dokumentiert ausreichender, mit welchen bedeutenden Rechten die Herren von Hornberg während ihrer Herrschaft ausgestattet waren. Es war deshalb ein Glück, dass sich die Urkunde in der Hand der Grafen von Württemberg befand, als im Jahre 1442 beim Stadtbrand das Hornberger Rathaus verbrannte. Sie blieb somit erhalten.

Der Kaufbrief Brun Wernhers ist bezüglich seiner namentlichen Aufzählung der zu seinem Teil Hornberg gehörenden Besitzer von Grundstücken, seinen Angaben zu deren Abgaben in Geld und Naturalien sowie anderer Lasten für die damalige Zeit ungewöhnlich reichhaltig und aufschlussreich. Er weist auch im Kaufbrief darauf hin, dass er auch ein Recht auf Fronleistungen besaß.

Fronen, Fronen, in Süddeutschland Scharwerke (das heißt landwirtschaftliche Arbeit), waren Dienstleistungen, die zwangsweise für öffentlich oder privat Berechtigte verrichtet werden mussten. Vor der Bauernbefreiung war besonders die bäuerliche Bevölkerung mit Fron belastet.

Der Anspruch auf Fron war ein dingliches Recht, mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden, auf persönliche Abhängigkeit ist darum beim Fronpflichtigen nicht sicher zu schließen. Ein Teil der Frondienste, der schwer bestimmbar ist, hat gerichtsherrlichen Ursprung. Das ist bei den Herren von Hornberg nicht auszuschließen. Die Frondienste waren in der Regel gemessene Dienste, wobei die Bemessung nach Zeit, nach real umschriebenen Leistungen oder auch durch Herkommen gegeben war.⁵

Nähere Angaben zu den Frondiensten seiner Untertanen machte Brun Wernher im Kaufbrief nicht.

In einem so genannten „Freiheitsbrief“, der nur noch in Abschrift erhalten ist, bestätigt Conrad von Hornberg am 11. November 1442 seinen Bürgern zu Hornberg ihre Freiheiten.⁶

Er beginnt mit den Worten: *„Ich, Conrad von Hornberg, bekenne und tue jedem kund und erkläre mit diesem Brief, daß Hornberg, die untere Burg, das halbe Städtlein, Taler, Leut und Gut zu dieser Burg Hornberg als Herkommen und von meinem Vater selig an mich gefallen und Erb geworden sind. Von uns, meine Bürger und abhängigen Leut zu Hornberg in der Stadt und in der Vorstadt, vormals auch von der Herrschaft Hornberg, auch von dem edlen Herzog von Urslingen sel. freiwillig, damit die Stadt Hornberg desto besser in gleichem Zustand bliebe und im Bau erhalten und bleiben möge, begabt und gefreit, was auch die Briefe auswiesen, als das Städtlein Hornberg verbrannte.“*

Damit bestätigt Conrad, dass die in seinem Freiheitsbrief gewährten Freiheiten „altes Herkommen“ waren und die Briefe, die den Beweis dazu liefern konnten, bei einem Hornberger Stadtbrand verbrannten. Demnach muss Conrad diese Briefe gesehen haben.

Diese Freiheiten der Hornberger waren:

1. dass sie freie Leut heißen und sein sollen,
2. dass sie freien Abzug von dannen, wann sie wollen, mit ihrem Leib und Gut haben sollen,
3. dass sie für keine Schuld noch um eine andere Sach Pfand sein sollen,
4. dass die Wasser vor der Stadt ein „Frei-Allmend-Wasser“ sein sollen,
5. dass Ungeld und Ladgeld, auch zur Erhaltung der Stadt, geschenkt sind,
6. dass es ihr Recht sei, Holz, Feld, Wald und Weid und andere gerechte Dinge zu besetzen und zu entsetzen.

Nur wenig später, am 28. Dezember 1442, verkaufte Conrad dem Grafen Ludwig von Württemberg seinen Anteil an Hornberg.⁷

Weil auch die Herren Heinrich und Georg von Geroldseck als Erben ihres Veters Herzog Reinhold von Urslingen auftraten, gaben sie im Jahre 1443 einen gleichlautenden Freiheitsbrief, jedoch mit dem Zusatz, dass sie den Hornbergern als „Brandsteuer“ ihr Viertel am Zoll von Hornberg bewilligten.⁸

Weil Conrad von Hornberg die Abtretung seines Viertels am Anteil des Zolls erst im Jahre 1445 verfügte,⁹ also nach dem Verkauf seines Anteils an Hornberg, ist die Zustimmung der Herrschaft Württemberg dazu nicht ausgeschlossen.

Conrad schreibt (übersetzt):

„Weil ich gut unterrichtet bin und mir kund und zu wissen ist, daß die Bürger und armen Leut in der Stadt und der Vorstadt vor langer Zeit bei

Brun Wernher von Hornberg, meinem lieben Vetter, und bei Herzog Reinholds von Urslingen seligen Zeiten und auch bei meinen Zeiten den Zoll zu Hornberg gebrauchten, innegehabt und genossen haben, damit sie das Städtlein besser im Bau halten und erhalten können.

Da nun das Städtlein verbrannt ist, hab ich denselben Bürgern im Städtlein und in der Vorstadt, damit sie das Städtlein besser aufbauen und erhalten können, diese mit der „Brandsteuer“ und meinem Teil des Zolls be- gabt. Das ist der vierte Teil des Zolls zu Hornberg.“

Die besagte „Brandsteuer“ war demnach keine neue Steuer, sondern nur eine erweiterte Zweckbestimmung zum Wiederaufbau Hornbergs nach dem Stadtbrand von 1442. Wegen fehlender Hinweise ist deshalb bis dato nur die Hälfte eines Hornberger Zolls bekannt.

Schuld daran sind wohl die Stadtbrände der Jahre 1383 und 1442, bei denen jeweils das Hornberger Rathaus ein Opfer der Flammen wurde. Aus diesem Grund geben auch die vorhandenen Urkunden keinen lückenlosen Aufschluss auf Rechte und Pflichten der Bürger dieser Zeiten.

Infolgedessen war es von ganz besonderer Bedeutung, dass Michael Groß, genannt „Stutz“, im Auftrag Herzog Ludwigs von Württemberg zur Erneuerung von Stadt und Amt Hornberg im Jahre 1590 ein Lagerbuch erstellte, das Rückschlüsse erlaubt. Dies besonders, weil er darin mit genauen Angaben mehrfach auf „altes Herkommen“ hinweist.

In Anbetracht dessen, dass Groß uns außerdem die Namen der Besitzer, Vorbesitzer, Nachbarn und den Umfang jeder Hofstatt nennt, ist dieses Lagerbuch eine wahre Fundgrube für die Geschichte Hornbergs, weshalb wir es als Hornberger „Verein für Heimatgeschichte“ auch in Kopie erworben haben. Als eine wesentliche Grundlage dieses Berichtes sei deshalb erlaubt, es mit LGB 1590 zu zitieren.

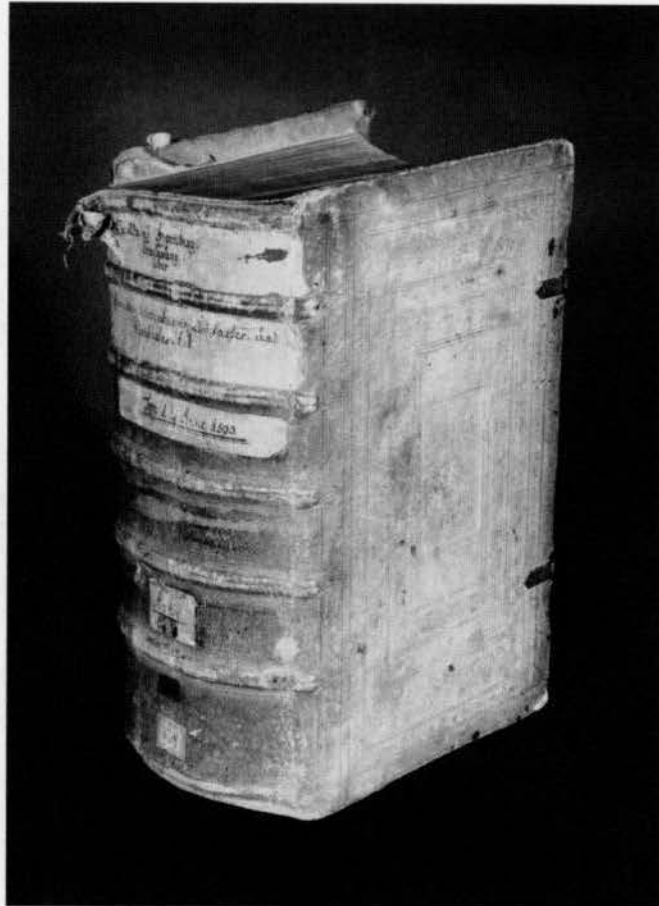
Auf Grund der Kaufbriefe Brun Wernhers von Hornberg und anderer Mitinhaber der ehemaligen Herrschaft Hornberg, als jeder seinen ihm gebührenden Teil an beiden Schlössern und der Stadt Hornberg mit dem Dazugehörenden in den drei Stäben und Gerichten Reichenbach, Gutach und Kirnbach an die Herrschaft Württemberg käuflich gaben, sind die Untertanen darin, wie es die Kauftitel teilweise zu erkennen geben und danach weiter vermittelt wurden, zu allgemeinen täglichen Diensten und Frondiensten verpflichtet.

Groß nennt im LGB 1590 die nach altem Herkommen zu leistenden Frondienste wie folgt:

1. Das Fronen beim Bau an den Schlössern auf dem Schlossberg, mit dem Lastross, Fuhrwerk und Wagen,
2. Das Fronen zur Erhaltung der Schlösser, mit dem Lastross, Fuhrwerk und Wagen,

*Das von Michael Groß erstellte
Lagerbuch von 1590 ist in Leder
gebunden und wird im
Hauptstaatsarchiv Stuttgart unter
H 101 Bd. 786 aufbewahrt*

*Auf dem Rücken des Einbandes
ist zu lesen:
„Kellerei Hornberg-Erneuerung-
über- Hornberg, Reichenbach,
Gutacher-Kirnbacher Stab
Anno 1590“*



3. Das Fronen an den Schosshalden über dem Städtlein,
4. Wein im Fron zuführen für jeden Obervogt,
5. Das Fronen zum Abmähen, Dörren und Zuführen von Heu,
6. Das Fronen zur Erneuerung der Stadtmauern, der Türme und Brücken,
auch Weg und Steg,
7. Das Fronen zum Zuführen von Bauholz für die Häuser der Bürger.

Auf einem Beiblatt wird erwähnt, dass es durch Regierungserlass vom 24. Oktober 1834 zwecks Berichtigung der Landesgrenze zur Einsichtnahme und zum Gebrauch dem Oberamt Oberndorf übergeben wurde.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts

Im LGB 1590 schreibt Michael Groß als Erneuerer der Stadt:

„Weil aber hernach die Herrschaft Württemberg keine eigene Hofhaltung auf beiden Schlössern gehalten, sondern das Amt durch Vögte ausüben ließ, war der Fron, weil er nicht in den Lagerbüchern besonders festgehalten war, etwas in Abgang gekommen.

Damit aber künftig zwischen der Herrschaft Württemberg und deren Amtsleuten einerseits und den Amtsangehörigen andererseits keine Irrun-

Von Christi unſers lieben
 Heren gebürt Als man ſallt.
 Ain Tausent fünf Hundert vnd
 vierntzig Jar. In dem gundigen
 künig vnd künigin Inſt Dürck
 reuſtigen Hochgeborenen fürſten vnd
 Heren Herzog Ludwigen Hertogen zu
 Bücktenberg vnd zu Teck. Bräuen
 zu Nünzpergert v. d. vnſer gundigen
 Fürſten vnd Heren Hertzog Renouator
 Abigart gundig gendant Stuz ſeiner Fürſt
 lichen gundigen Hauſigkeit. Oberkait. Ober
 vnterkait. Dienſtkait. Einſo. Puffen.
 Bütteln. Bütteln. vnd all andere Vnter
 lingen. guffelt vnd nintwäg. beſetzt vnd
 vnterſetzt. zu Hornberg In der Statt.
 ainf der Statt Schiltach. ſampt der
 Dorfhaus. Wüllow. Stüben. vnterhain.
 In der vnd zu Inſelhan. In der Gumbach
 gufförig. Einſo. vnterhain. vnterhain.
 vnd der Inſelhan. In der Inſelhan
 vnd Puffen. In der Puffen. In der
 alder vnd In der Puffen. In der
 In der Statt. In der Statt. In der Statt.
 vnd beſetzt. In der Statt. In der Statt.

gen und Mißverständnisse aufkommen, hat Herr Ludwig, Herzog von Württemberg und zu Teck, Graf zu Mömpelgard, den Rentkammerrat Isar Schwartzen beauftragt, neben und mit Herrn Eberhard, Graf zu Tübingen, Obervogt am Schwarzwald, auch Alexander Widmann, Untervogt zu Hornberg, den Vertretern von Hornberg und den drei Amtsstäben, Bürgermeister und Talvögten zu vereinbaren, in welcher Art und Weise der früher in Übung gewesene Fron in die jetzige Neuerung einzuschreiben ist.

Obervogt, Kammerrat und Untervogt haben sich mit der Stadt und den Vertretern der Stäbe gütig verständigt, auch die Untertanen waren für sich, ihre Erben und Nachkommen darauf eingegangen, den Fron gutwillig zu leisten.“ Eine beachtliche Leistung, wie ich meine.

Demnach ist nicht auszuschließen, dass der zwischenzeitlich in Abgang gekommene Fron Grund dafür war, dass die „Erneuerung Hornbergs“ in Auftrag gegeben wurde.

Aus weiteren Anmerkungen und Randbemerkungen im Lagerbuch 1590 geht hervor, dass wie zuvor geschrieben, bei der Abhandlung wichtiger Angelegenheiten die gesamte Bürgerschaft hinzugezogen wurde, die bei der rechtlichen Unterschriftsleistung durch Abgeordnete vertreten wurden.

Zum Amt Hornberg gehörten in diesen Zeiten die Stadt Hornberg als Amtsstadt, die Stäbe Reichenbach, Gutach und Kirnbach und die nachfolgenden, die in einem besonderen Teil beschrieben wurden, Stadt Schiltach, Lehengericht zu Schiltach, der Tennenbronner und der Buchenberger Stab, Sulgen mit Schönbronn, Peterzell und die Kastenvogtei St. Georgen. Dazu in einem Gericht Weiler-Dorf, Burgberg, Erdmannsweiler, Hutzelberg und Hurle.

„Herzog Ludwig von Württemberg war der oberste Richter und regierender Herr zu Hornberg, der in der Stadt und dort auf beiden auf dem Schloßberg liegenden Schlössern mit allen dazu gehörenden Gütern, Zwing, Zehnt und Bann inne hatte, inbegriffen die alleinige Stockgerechtigkeit (stock und galgen), alle Obrigkeit, Gebot und Verbot, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Frevel zu strafen und zu gebieten, und sonst niemanden anderes.“

Wie dies alles auch vom Gericht und vom Rat der Gemeinde Hornberg anerkannt wurde.

Folgender „Gemeiner Dienst und Fron“ der Bürger Hornbergs und der drei Stäbe Reichenbach, Gutach und Kirnbach ist im Lagerbuch 1590 festgeschrieben:

1. Fronen an den Schlössern auf dem Schlossberg

- a) Wenn die Herrschaft Württemberg einen neuen Hauptbau oder bei den Schlössern neu bauen wollte, musste die Bürgerschaft zu Hornberg, die kein Lastross besaß oder Söldner waren, desgleichen auch die Söldner, Einwohner oder Tagelöhner der Stäbe Reichenbach, Gut-

- ach und Kirnbach, wie bisher miteinander die alten Gebäude aus Mauern und Holzwerk abbrechen, das Verwertbare abräumen, wegtun und säubern.
- b) Sie mussten das dazu notwendige Bau- und Rüstholz im Wald fällen, ausästen und an die Straße legen, den Bauern beim Laden helfen, damit es auf den Zimmerplatz und nach der Verarbeitung auf die Schlösser geführt werden konnte. Auch die gefällten Bäume zu den Sägen, die geschnittenen Bretter von dort auf den Schlossberg, dahin sie gehörten, im Fron helfen aufladen, abladen und lagern.
 - c) Sie mussten die neuen Gebäude aufschlagen und alles, was zur Aufrichtung war, im Fron verrichten.
 - d) Die Bürger und Einwohner der Stadt und Vorstadt und in den drei Stäben, die ein Lastross besaßen, mussten – wie früher schon – Ziegel, Backsteine, Sand, Mauersteine und dergleichen auf dem Rücken ihrer Lastrosse zu den Schlössern hinaufführen. Seither hatte jeder Froner einen halben Tag mit dem Ross Lasten auf die Schlösser geführt und damit einen halben Frontag vollbracht.
 - e) Die Bauern in den Reichenbacher, Gutacher und Kirnbacher Stäben haben bisher mit ihren Fuhrwerken im Fron, nicht nur zu neuen Hauptbauten, sondern auch beim Verschleiß der Gebäude und zum Brunnen das Zimmerholz, die Dielen und Feueisen zugefahren.
 - f) Allen Kalk, den man zu Obereschach und Villingen kaufte und brauchte, haben bisher die Stäbe zu Buchenberg, Weiler, Erdmannsweiler und Sulgen dort aufgeladen und im Fron nach Tennenbronn oder Langenschiltach geführt und abgeladen. Dort hatten die Bauern im Tennenbronner Stab den Kalk aufzuladen und im Fron nach Hornberg auf die Schlösser zu führen.
 - g) Wenn Breitziegel bei den zuvor benannten Orten gekauft werden mussten, waren diese wie bei f) beschrieben, von den in den dort genannten Stäben Wohnenden im Fron bis nach Hornberg geführt worden.

2. Fronen zur Erhaltung der Schlösser

- a) Was zur Erhaltung der Gebäude täglich an Ziegel, Platten, Backsteinen, Mauersteinen, Sand, Kalk und was ansonsten notwendig war, das auf dem Rücken eines Pferdes geführt werden musste, mussten wie bisher die Bürger von Hornberg, die ein Lastross besaßen, im Fron tun. Ausgenommen das Bauholz und anderes, was für Pferde zu schwer war, mussten die Bauern in Reichenbach, Gutach und Kirnbach auf ihren Wagen mit zwei Fahrgestellen im Fron zuführen.
- b) Was täglich zur Erhaltung beider Schlösser an Dach und Wohnung gebraucht wurde, musste die Bürgerschaft von Hornberg, die kein Lastross besaß, wie bisher alles im Fron hinaufführen.

3. Fronen für den Schlossbrunnen

Bisher musste der Untervogt den Untertanen in Hornberg gebieten, alles notwendige Wasser im Fron auf die Schlösser zu führen.

- a) Beim Bau des neuen Brunnens mussten nun die Bürger zu Hornberg im Handfron mit Falleitern das Holz und die Feuereisen legen, den gewaltigen Brunnenkasten aufrichten und alles, was zur Erhaltung des Brunnens notwendig war, anstatt des bisherigen Wasserfrons leisten ...
- b) Das Holz und die Feuereisen mussten die Bauern in den benannten Stäben im Fron zuführen.

Die Entlohnung der Froner

Bisher hatte jeder Froner ein unbeständiges Maß an Wein und Branntwein erhalten.

Auf fürstlichen Befehl des Grafen Eberhard zu Tübingen, von 1580 bis 1608 Obervogt am Schwarzwald, und mit der Stadt Hornberg und den drei Stäben ausgehandelt, bekam jeder Bürger zu Hornberg und Einwohner der drei Stäbe, die kein Lastross und Fahrgestell besaßen, die einen Tag mit der Hand fronten, sieben Fünfer (Fünfkreuzerstück) Fronbrot, das ihnen der Untervogt zu geben hatte.

Aber denen, die ein Lastross besaßen, musste er, wenn dieser mit dem Lastross einen halben Tag fronte, vierthalben Fünfer und jedem Bauern, der einen halben Tag mit seinem Fahrgestell fronte, für einen Wagen vier Blappart (gemünzter Halbgroschen) geben, also keine Naturalien mehr wie früher.

4. Fronen an den Schlosshalden über dem Städtlein

Die Einwohner im Kirnbacher Stab mussten von alters her die Haselstauden an der Schlosshalde über dem Städtlein an der Steig, wenn sie hochgewachsen, auf Anordnung alleine stutzen. Dabei hatten sie darauf zu achten, dass kein herabfallender Fels den Bürgern Schaden zufügen konnte.

Als die Kirnbacher sich im Jahre 1564 diesem Fron widersetzen wollten, wurde ihnen mitgeteilt, dass mit dem Verkauf der Herrschaft Hornberg auch dieser Fron an die Herrschaft Württemberg gekommen sei, weshalb sie keine anderen Freiheiten haben dürften.

„Das obere Schloss

samt dem Vorhof, darin das Reutter-Haus Roß und Viehställe, Scheune und Gärten, wie es mit der äußeren Mauer umgeben, auch den Schloßberg, der im nachbeschriebenen Gebiet liegt.

Nämlich: an dem Fußpfad der von beiden Schlössern die Halde hinab in das Städtlein, durch den Clarerin Hof, den jetzt Hans Aberlin inne hat, geht, oberhalb dem Garten, der zur Amtsbehausung des Untervogtes gehört, am Markstein der oben am Eck, vormals Amtsgarten steht, worauf ein Winkelmaß gehauen ist, von dort linker Hand, ungepflügetes anderthalben Maß Wildfeld, an einem Felsen daraus ein Kreuz gehauen ist; um den Felsen herum oberhalb Christachius Raghals Behausung dem alten Türmlein oberhalb des unteren Tores zu, von dort oberhalb der hohen felsigen Felsklippe auf der Ebene hinüber bis an einen Grenzstein der mit einem Kreuz gekennzeichnet ist, der unterhalb der Herrschaft Turm oben auf dem Grad am Schloßberg steht, von dort unterhalb der Ebene dem Rebacker zu, hinüber bis an den Fahrweg der unten von der Gutach hinauf zum Schloß geht.“

Was oberhalb dieser Beschreibung und außen auf der Ebene an der äußeren Schlossmauer ist, das gehört mit aller Nutzung zum oberen Schloss und was darunter lag, die ganze Halde war der zu Hornberg Allmend.

Weiter gehörte zum oberen Schloss die Halde am Schlossberg den Offenbach hin bis an den alten Fahrweg der von beiden Schlössern hinab zum Offenbach geht, auch mit der Nutzung eines Obervogtes zum oberen Schloss.

„Das untere Schloß,

darauf vor Jahren ein Untervogt wohnte, mit all seinem Begriff samt dem Schloßberg, begann am Pfad der von beiden Schlössern hinab in die Stadt Hornberg durch der Clarerin Hofraite geht, was zur rechten Hand oberhalb der Bürger Häuser und den dazu gehörenden Gärten hinauf dem oberen Tor zu liegt, und was außerhalb des alten Fahrweges der von beiden Schlössern dem Offenbach zugeht; jetzt linker Hand unten an den Offenbacherweg und etlicher Bürger Güter, die der Herrschaft Württemberg zinsbar sind, stößt bis hinüber an das äußere Tor, das gehörte mit aller Nutzbarkeit auch an Obst und Nußbäumen zum unteren Schloß und hat bisher und noch ein Untervogt als „Beinutz“ zum Amt genossen.“

Was an beiden Schlössern im „Fron“ zu leisten war, wurde zuvor beschrieben.

5. Weinfron für jeden Obervogt

Die Bauern im Gutacher Stab, die ein Fuhrwerk besaßen, mussten wie von alters her jedem Obervogt zu seiner Haushaltung zum angemessenen Gebrauch Wein vom Ladhof und von Haslach im Fron nach Hornberg führen und dort abladen. Diesen Wein hatten die Bauern, die im Reichenbacher Stab wohnten, im Fron auf das Schloss zu führen.

Dafür musste der Obervogt den Bauern aus Gutach, die den Wein nach Hornberg führten, angemessen zu essen und trinken geben, was nicht selten zu Beanstandungen Anlass gab. Deshalb erging am 21. Januar 1587 eine fürstliche Entscheidung, bei der die Gutacher wegen der althergebrachten Schuldigkeit auch weiterhin zu diesem Weinfron verpflichtet wurden. Der Obervogt wurde jedoch aufgefordert, sich so zu verhalten, dass Beschwerden nicht mehr vorkommen können.

7. Fronen zum Abmähen und Zuführen von Heu

- a) Auf den zwei Matten oder Wiesen im Offenbach, die jeder Obervogt im Amt zu nutzen hatte, mussten die Söldner oder Tagelöhner, die im Gutacher Stab wohnten, im Fron abmähen.
Wenn es Zeit zum Mähen war, sollte der Talvogt von den genannten Stäben dem Obervogt auf eine bestimmte Zeit so viel Mäher schicken, wie dieser beehrte.
- b) Zu Öhmd, das war das zweite Mähen, waren die Söldner oder Tagelöhner im Reichenbacher Stab im Fron schuldig.
- c) Die Bürgerschaft zu Hornberg, die kein Lastross besaß, war schuldig, das abgemähte Gras, das auf beiden Matten gewachsen, im Fron zu Heu und Öhmd zu wenden, zu dörren, es dort helfen aufladen und im Schloss (in der Schlossscheune) aufbauen.
- d) Aber die Bürger zu Hornberg, die ein Lastross hatten, waren schuldig, alles gedörnte Heu und Öhmd von den beiden Matten im Fron hinauf zur Schlossscheune zu führen.

Dafür musste der Obervogt den Tätigen aus den genannten Orten ziemlich zu essen und einen Trank geben.

Am 17. November 1591 wurde der Erneuerer Groß beauftragt, alles ausführlich und verständlich einzuschreiben, was Stadt und Amt miteinander oder jeder in Sonderheit an Dienst und Fron, auch zu welchen Zeiten zu leisten verbunden war, wie sie sich nun mit ihren Untertanen bezüglich deren Leistungen und Fronzeiten verglichen hatten.

Darauf hat der Stadtschreiber Andreas Lehrer diese Beschreibung Wort für Wort in das Lagerbuch LGB 1590 der Stadt zum Gedächtnis eingeschrieben.

Hornberg im Jahre 1590

Wie das LGB 1590 ausweist, standen in der Stadt zwischen Gutach und Schlossberg vierundfünfzig und in der Vorstadt am Bühl und an der Leimatte acht Häuser. Das ist die Zahl derer, die für ihr Grundstück der Herrschaft Württemberg damals Zins schuldig waren.

Eine Einwohnerzahl ist für diese Zeit nicht bekannt, sie war erst durch die Einführung der Kirchenbücher im Jahre 1631 zu ermitteln. Dort zählte Hornberg 145, Gutach 200 und Reichenbach 141 Untertanen.¹⁰

Die Stadt war von einer Stadtmauer mit zahlreichen Türmchen und einem steil aufsteigenden Schlossberg abgegrenzt. Am Nordausgang, beim heutigen Gasthaus „Rose“ stand das „**Untere Tor**“, in der Stadtmitte zur Vorstadt hin war das „**Brückentor**“, und gegen Süden standen zwei „**Oberre Tore**“, das eine beim heutigen Schreibwarengeschäft „Schröder“ und das andere nahe der Druckerei „Klausmann“. Zwischen den Häusern führten schmale Wege zur Gutach, wo sich Allmend der Bürger befand, und auf der gegenüberliegenden Seite, dem Schlossberg zu.

Die Stadt, an einem der bedeutendsten Verkehrsknotenpunkte des Mittelalters im Schwarzwald¹¹ gelegen, genoss auch zur württembergischen Zeit „Zollrechte“.

Ausweislich des LGB 1590 hatten sie einen „besonderen Zoll“, nämlich das Recht, von jedem Zentner Kaufmannsware, der durch Hornberg geführt wurde, einen Doppelvierer (kleine Silbermünze) zu verlangen, und von jedem Wagen, der – mit Wein beladen – in die Stadt und durchgeführt wurde, musste der Weinmann, dem der Wein gehörte (neben dem Stichwein), der Stadt als Zoll einen Schilling Pfennig Rappen und von einem geladenen Karren ein Blappart (ein gemünzter Halbgroschen) und von einem jeden beladenen Lastross, das durchgeht, einen Pfennig Rappen geben. Auch von jedem durchtreibenden Großvieh, seien es Ochsen, Rinder, Kühe oder Schweine, einen Halbling (einen halben Pfennig).

Des Weiteren erhoben sie ein „Ladgeld“.

Das heißt: Von jedem Wagen, der mit Wein durch Hornberg geführt wurde, wurde er vor dem Rathaus abgeladen oder nicht, hatten die Bürger Hornbergs vom Bauern, der den Wein führte (neben dem Zoll) zwei Pfennig Rappen Ladgeld zu empfangen. Diejenigen Bauern aber, die im Amt wohnten und zu der Bürger Gebäude fronten, waren wie bisher dieses Ladgeldes frei.

Alles Geld, das die Stadt jährlich vom beschriebenen Zoll und Ladgeld einnahm, musste auf Anordnung Herzog Ludwigs vom Jahre 1569 wie zur Zeit der Herren von Hornberg zur Erhaltung der Stadttore, Mauern und Brücken, Steg und Weg verwendet werden.

Dazu mussten die Einwohner der Stäbe Gutach und Reichenbach wie früher das Bauholz als auch das Zimmerholz zu neuen Gebäuden der Bürger neben der gebührenden Lieferung im Fron zuführen.

In dieser Zeit erhob die Herrschaft Württemberg in Hornberg einen eigenen „Weinzoll“, auch „Stichwein“ genannt. Von jedem auswärtig gekauften Wein nämlich, sei er im Breisgau, im Kinzigtal oder im Elsass gekauft, der durch Hornberg gefahren wurde, der gibt, fahr er auf einmal mit einem, zwei oder drei Wagen, eine Stichkanne mit Wein (aus dem Fass

genommener Wein), die zwei Maß und ein Viertel einer Maß Landstrich haben soll.

Der Stadtknecht hatte das Recht, vom Weinmann, aus einem Fass, das er anstechen wollte, die Stichkanne füllen zu lassen, dieses und die anderen Fässer alle aufzufüllen.

Von diesem Stichwein bekamen – wie bisher – der Obervogt zwei Drittel und das übrige Drittel der Untervogt zur Besoldung.

Neben den genannten Dienstleistungen waren die Bürger Hornbergs zu weiteren Abgaben an die Herrschaft Württemberg verpflichtet. Zahltag war in der Regel der 11. November, also „Martini“.

Es waren dies:

1. Der jährliche Boden-Zins, genannt Hofstatt
Jeder Bürger, der eine Hofstatt besaß, musste diesen Zins zahlen.
2. Der Zins für Metzestuben
Jeder Metzger, der die Erlaubnis zum Metzgen besaß, musste aus der Metzbank einen Schilling Pfennig Rappen Währung an die Herrschaft Württemberg bezahlen und an die mitbesitzende Stadt auch einen Schilling Pfennig Rappen zur Erhaltung der Metzbank und des Metzhauses.
3. Der Badstuben-Zins
Franz Rumpf, Scherer und Bader, hat die Badstube zu Hornberg inne, aus der er der Herrschaft Württemberg in Sonderheit jährlich auf Martini jedem Untervogt fünf Schilling Rappen zinste.
Dafür war die Herrschaft Württemberg nach altem Herkommen schuldig, das Brennholz aus ihren Wäldern (nach Anweisung eines Forstmeisters) zu geben, was der Bader jedoch auf seine Kosten sammeln und herführen musste.
4. Der Sägmühlen- und Schleifmühlen-Zins
Aus jeder Sägemühle oder Schleifmühle (Schmiede) musste der Herrschaft Württemberg Zins in Form von Geld (der Betrag wurde nicht genannt) gezahlt werden. Er war aber unablösbar jährlich auf Martini fällig.
5. Der „Zehenden“ Groß und Klein
Der Zehnt auf sonderlich aufgeführte Güter, auch auf der Stadt Hornberg eigenen Allmend-Güter, war der Pfarrei Hornberg zum Einkommen der Pfarrer bestimmt.
6. Das „Liefen von Kapaunen und Hühnern in Federn“, Heuzins genannt
Die Untertanen in Stadt und Amt Hornberg mussten jährlich aus ihren Baum-, Gras- und Krautgärten, auch Matten und Äckern, was unablösbar war, nämlich Heu, Kapaunen (verschnittene und gemästete Hähne), Hennen, Käse, Eier und anderes, nicht mehr Geld wie bisher, auf die Schlösser Hornberg bringen.

Die Verwaltung des Amtes Hornberg lag damals in den Händen des Grafen Eberhard von Tübingen. Er war Obervogt am Schwarzwald und hatte seinen Sitz auf dem Schlossberg, auf dem für ihn im Jahre 1564 ein neuer Commandantenbau begonnen wurde.

Der Untervogt war seinerzeit Alexander Widmann, der im Amtshaus wohnte, das einst dort stand, wo heute das Hotel „Adler“ steht. Früher hatte der Untervogt seinen Wohnsitz auf dem unteren Schloss auf dem Schlossberg. Der Bürgermeister Hornbergs hieß damals Franz Rumpf, er war auch Haarschneider und Badbesitzer. Das Rathaus stand schon am heutigen Platz. Auf der anderen Seite stand das erste Schulhaus der Stadt hinter dem Marktplatz, auf dem die Bauern des Reichenbacher Stabes ihre Erzeugnisse anboten.

Die Stadt des Mittelalters war in erster Linie Kaufmannnsiedlung, wenn auch die Mehrzahl der Bevölkerung aus Handwerkern bestand und viele außerdem noch in der Landwirtschaft beschäftigt waren. Das wesentlichste Privileg einer Stadtgründung war deshalb auch das Recht des Verkaufs auf dem freien Markt.¹² Im Unterschied zum Dorf hatte die Stadt einen ständigen Markt.¹²

Im Historischen Atlas von Baden-Württemberg, Karte XI.2, ist Hornberg als Stadt mit Jahrmarkt in der Zeit von 1250–1399, also zur Zeit der Herren von Hornberg, vermerkt.

Die Stadt hatte vor 1556 drei Jahrmärkte und einen Wochenmarkt.

1556 bewilligte Christoph, Herzog zu Württemberg, zur Erhaltung und Erneuerung der Stadt in der Überlegung, dass kein Wochenmarkt „bei ihnen“ gehalten wurde und sie in einer rauen Landschaft liegen, auch sonst aus anderen redlichen Ursachen, damit es ihnen von Hornberg besser gehe und allen ihren Nachkommen besondere Gnad getan werde, dass sie künftig bis auf Widerruf neben und zusammen mit den zwei Jahrmärkten, die sie jährlich auf Petri und Paul (29. Juni) und noch auf Exaltationis Crusis (Kreuzerhöhung am 14. September) haben und weiter bleiben sollen, noch einen freien öffentlichen Jahrmarkt, alle Jahre stets auf Montag nach Purificationis Mariä (Lichtmeß) haben mögen.

Merkmal dieses Jahrmarktes war, dass er 1590 aus Ehrhaftem verlegt wurde und an Sankt Markus des heiligen Evangelisten Tag (25. April), gehalten wurde.

Das Standgeld von den Krämern, so innerhalb und außerhalb des Rathauses auch auf den Gassen anfallend, hatte die Stadt eingezogen, was in den Bürgermeister-Rechnungen verrechnet wurde. Dafür musste der Bürgermeister den Krämern Dielen und Stangen geben, diese erhalten und die Kosten der Tag- und Nachtwache übernehmen.

Im Jahre 1581 bewilligte Herzog Ludwig die Abhaltung eines Wochenmarktes an einem bestimmten Tag der Woche, einen Markt, den „die in der Stadt“, wie sich's gebührt, gemäß der Landstandordnung einrichten und

halten sollten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollen sich die Hornberger mit anderen benachbarten Märkten vergleichen.

Das Hochgericht war im Wald oberhalb der Wegkreuzung vom Reichenbach- zum Schwanenbachtal, „der Galgenbühl“ genannt, wo auch eine Marien-Kapelle stand.

Obwohl mit Simon Engelherr nur der Wirt des damaligen Gasthauses „Zum roten Ochsen“, später „Hotel Post“ und Poststation, bekannt war, darf man davon ausgehen, dass es weitere Gastgeber oder Gassenwirte zu dieser Zeit schon gegeben hat.

Das belegt die Erhebung eines „Ungeldes“, das im LGB 1590 wie folgt beschrieben ist:

„Was an Wein oder Bier von Gastgebern oder Gassenwirten ausgeschenkt wurde, davon gehört der Stadt Hornberg von jedem Ohm [Inhalt 72 Ltr. neues Landschenkmaß] dann zu Ungeld sechs Maß [9 Liter], so oft dies ausgeschenkt wurde.

Dieses „Ungeld“ hatten die Hornberger entsprechend ihrer Freiheiten und Begnadigungen zur Erhaltung ihrer Stadt eingezogen und empfangen. Sie mußten jährlich vor ihren vorgesetzten Ober- und Untervögten vom Einkommen dieses Ungeldes, auch des zuvor beschriebenen Zolls, ordentlich Rechenschaft geben, wie sie es bei der Stadt Gebäude verwendet hatten, damit man wußte, wie es angelegt wurde.“

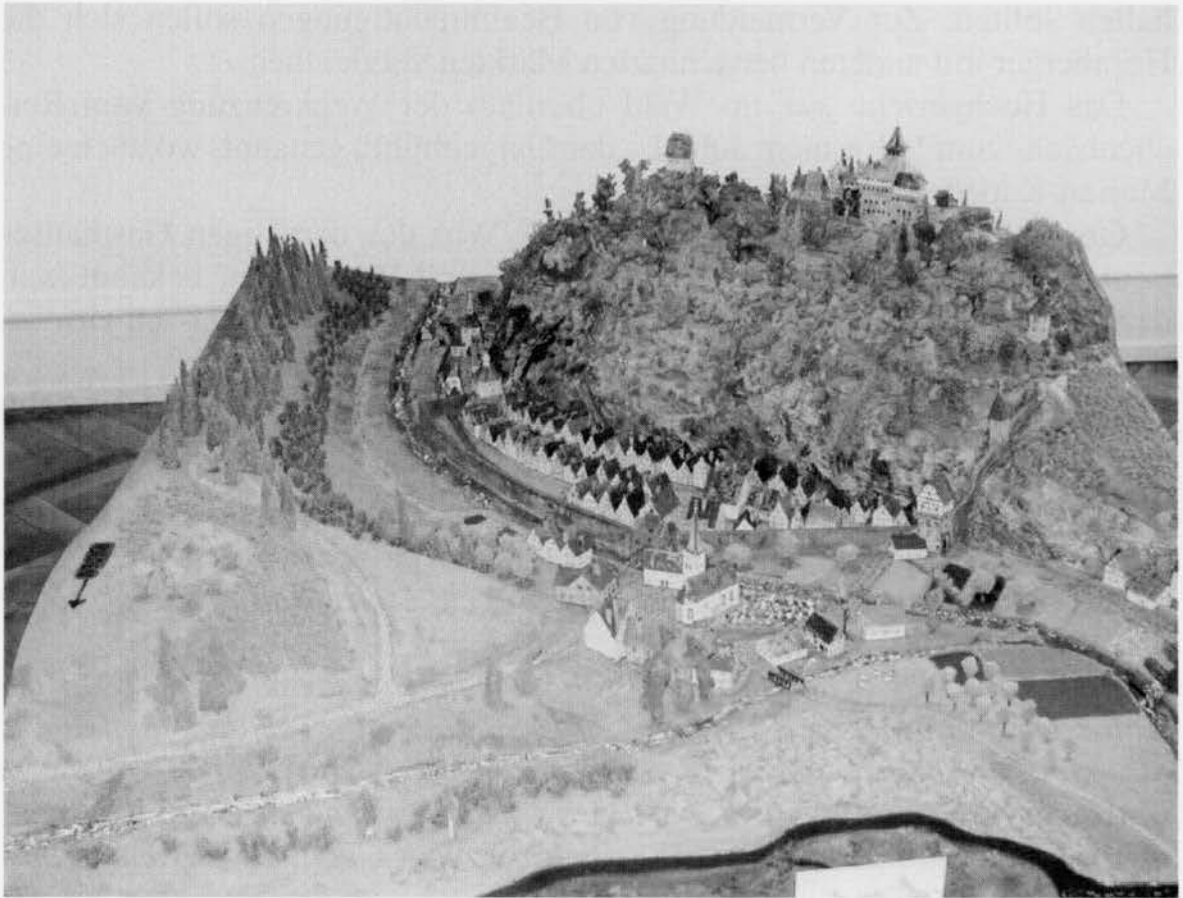
Auch waren Verstöße und Unrecht strafbar. Es heißt im LGB 1590:

„Wenn einer den andern blutig schlug oder stach oder oben jämmerlich riß zu Hornberg im Städtlein oder der durch Zwing und Bann zum Amt gehörig, der verfiel der Herrschaft Württemberg mit drei Pfund und einem Heller württembergische Währung. Was aber die kleinen Untaten betraf, die die Bürger im Städtlein taten, also Strafen unter einem Pfund Freiburger Währung, also 12 Batzen, die waren von alters her den Bürgern zu Hornberg zum Einzuziehen belassen worden. Alle anderen Freveltaten und Bußen wurden durch die Fürstliche Landesordnung in Stuttgart behandelt.“

Neben sechs Wohngebäuden standen in der Vorstadt am Bühl noch die Pfarrkirche „St. Johannes“, das Spital (Krankenhaus) der Stadt, das Gasthaus zum „Roten Löwen“, eine Schmiede und das Pfarrhaus. Um die Kirche herum lag etwas erhöht der Gottesacker der Stadt mit einem „Beinhaus“.¹³

Die Herrschaft Württemberg hatte das Recht, die Pfarrei und die zwei Caploneien (Kapellen) – beim Hochgericht stand die erwähnte Marien-Kapelle und auf der rechten Seite der Gutach, im heutigen Biergarten des Gasthauses „Krokodil“ die St.-Georgs-Kapelle – mit allen Rechten zu verleihen.

St. Johannes als Patron der Pfarrkirche zu Hornberg wurde mit zwei



Modell von Armin Gotthans, Hornberg, 2001. Abb. Stadtmuseum Hornberg

Pflegern von den Amtsleuten, dem Bürgermeister, dem Gericht und Gemeinderat besetzt, die auch jährlich den Mesnerdienst verliehen.

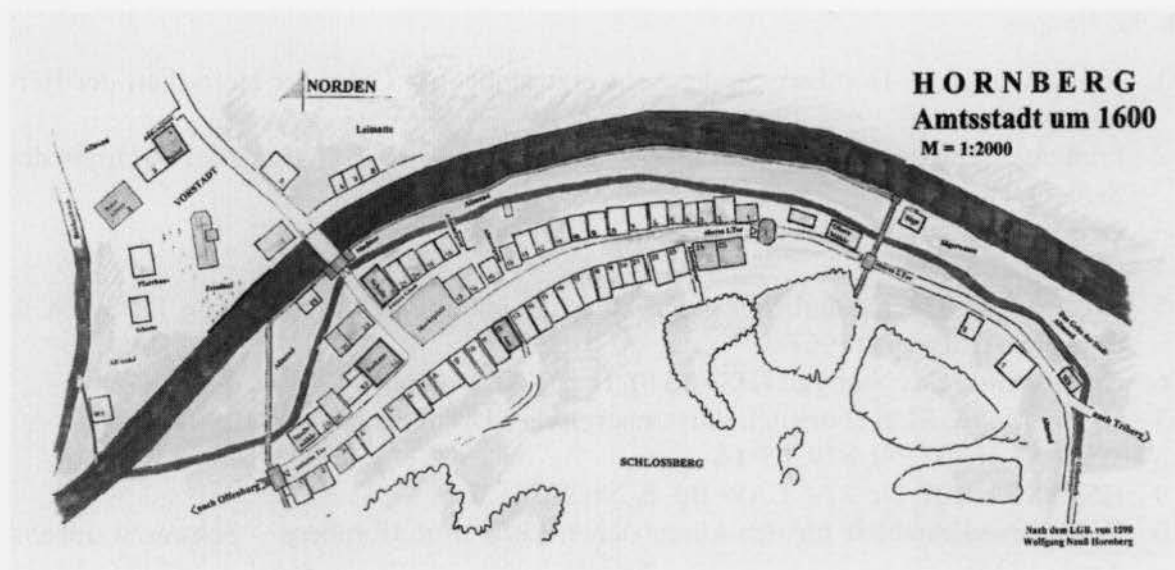
Erwähnenswert ist, dass auf der Benzebene ehemals, vermutlich zur Zeit der Herrschaft Hornberg, eine Martinskapelle stand, die 60 Werkschuh lang und 24 Werkschuh breit war, also ca. 18×7 m, was für eine Kapelle zur damaligen Zeit eine beachtliche Größe war.

Beim „Unteren Tor“ stand eine „Untere Mühle“ und zwischen beiden „Oberen Toren“ eine „Obere Mühle“. Beide Mühlen fielen erst nach dem Zweiten Weltkrieg der Spitzhacke zum Opfer.

Damit diese keine Konkurrenz von Mühlenbesitzern aus den drei Stäben Reichenbach, Gutach und Kirnbach bekommen konnten, mussten diese einen Mühlenzins zahlen und sich verpflichten, auf ihren Mühlen nur für den eigenen Hausgebrauch zu mahlen.

Auch zwei Sägen gehörten zum Hornberger Städtle, eine befand sich vor der Stadt, „Auf der Ebene“, und eine auf dem „Sägegrün“ vor den „Oberen Toren“, wo auch eine Schmiede und zwei Wohnhäuser standen.

Auch der Zu- und Abzug von Einwohnern und Auswärtigen war im Württembergischen Amt Hornberg im LGB 1590 geregelt:



Hornberg, um 1600. Nach dem LGB von 1590, Wolfgang Neuß, Hornberg

„Wenn über kurz oder lang einer oder mehrere von Hornberg oder aus dem Amt in einen anderen Ort ziehen wollten und willens waren, sich dort zum Wohnen niederzulassen, konnten sie mit ihrem Hab und Gut ausweislich des Tübinger Vertrags ungehindert hinziehen und waren jeglichem frei und ohne allen Abzug und Entgelt. So aber der oder dieselben nachher, oder sonst eine andere auswärtige Person, die der Herrschaft Württemberg nicht mit Pflichten und Erbhuldigung verbunden ist, sei es viel oder wenig, zu Hornberg oder im Amt erbt, war von allem, sei es von Vater, Mutter, ihren Söhnen, Geschwisterkindern oder sonst von anderen Befreundeten beerbt, nichts ausgenommen, der Herrschaft Württemberg den zehnten Pfennig für den Auszug auf und abzurechnen schuldig. Doch mit dem Unterschied, wenn die ausziehende Person der Obrigkeit in Stadt und Amt etwas vererbt hat, sich mit der Herrschaft Württemberg geeinigt und verglichen hat, alle ihre Erbfälle, die aus ihrer Obrigkeit sind, an das Fürstentum Württemberg abgegeben hat, sich frei von aller Abzugspflicht bestimmen lassen, so sollen künftig der oder die Erbfälle aus Stadt und Amt auch frei und ohne Auszugsbehinderung in die selbige Herrschaft hinausgelassen werden. Doch muß eine solche Vergleichung zuvor bei der fürstlichen Kanzlei geschehen, eingeschrieben und bestätigt sein.“

Das LGB 1590 nennt folgende Handwerker: Schlosser, Roßler, Schuhmacher, Haarschneider, Seiler, Metzger, Schmiede, Schneider, Mauerer, Zimmerleute und natürlich Säger und Müller.

Hornberg war eine Stadt geworden, die sich sehen lassen konnte.

Anmerkungen

- 1 Neuß, Wolfgang: Hornberg an der Schwarzwaldbahn – Unter der Herrschaft der Herren von Hornberg
- 2 Freiburger Diözesan-Archiv, im „Liber decimationis cleri Constanciensis“, Originales Steuerbuch 1275
- 3 Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK), 21 conv. 237
- 4 GLA 21 conv. 235
- 5 Knapp, G. F.: Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 1910. Lütge, F.: Gesch. d. dt. Agrarverfassung (1967)
- 6 Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HSTAST), H 101 Nr. 879, 60–63
- 7 GLA 21/conv. FUB (Fürstlich Fürstenbergisches Urkundenbuch), VII., 446
- 8 HSTAST H 101, Nr. 879, 63–65
- 9 HSTAST H 101, Nr. 879; UAW Bd. 2, Nr. 9726, 375
- 10 Fremdenverkehrsblatt für den klimatischen Luftkurort Hornberg – Schwarzwaldbahn Nr. 4 (1926)
- 11 Klepper, Dieter: St. Georgen, Ein Buch von alten Straßen (1983/84)
- 12 Bosl, Karl: Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Mittelalter. In: Gebhard, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 7, 9. Auflage 1988
- 13 Jaeckle, Alex: Der Luftkurort Hornberg. 1893

Besondere Anmerkung

Das von Michael Groß gefertigte Lagerbuch ist nach Auskunft von Archivamtmann Bock vom GLA Karlsruhe nicht mit den unter 66/3848 und 3852 aufgeführten Lagerbüchern im dortigen Archiv identisch, auch nicht mit dem von F. Graner in der Ortenau Nr. 24/1937 unter 72 f. zitierten. Es ist auch nicht dasselbe, das Dr. Karlleopold Hitzfeld in „Die Flurnamen von Hornberg“ im Jahre 1944 mit L 1591 B 3853 = Kellerey Hornberg, Erneuerung über Hornberg usw. de anno 1590/91 GLK aufgeführt hat. Er nennt aber bei „I. Ungedruckte Quellen“ ein Lagerbuch mit: „L. 1590 = Erneuerung des Lagerbuchs von Hornberg 1590/91 Hornberg, Stadtarchiv; nur ein Bruchstück“. Möglicherweise ist es bei einem Brand im Dachstuhl des Rathauses, in dem das Archiv der Stadt untergebracht war, nach dem Fliegerangriff auf Hornberg im Jahre 1945 beschädigt worden.